



# Schweizerischer Dalmatiner Club

(Gründungsjahr 1954)

# Statuten

(Ausgabe 2006)

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1

Name und Sitz Der Schweizerische Dalmatiner Club ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2

Zweck Der Schweizerische Dalmatiner Club, nachfolgend SDC genannt, stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht der Rasse Dalmatiner in der Schweiz, nach dem bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung des Dalmatiners in der Schweiz und Liechtenstein.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen, etc.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an seine Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht, Anschaffung, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Dalmatinern. Dies unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung, sowie den Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Erarbeitung und Durchsetzung von Richtlinien und Vorschriften betreffend die Zucht von Dalmatinern.
- g) Interessenvertretung gegenüber Behörden und kynologischen Organisationen.
- h) Förderung guter Beziehungen unter seinen Mitgliedern, sowie zu anderen kynologischen Organisationen im In- und Ausland.

### Art. 3

Zweckverfolgung Der SDC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Führung einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle und Beratung von Interessenten beim Kauf und der Haltung von Dalmatinern.

- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- d) Durchführung von Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen der Rasse und dem Klub dienenden Anlässen.
- e) Durchführung von Ankörungen
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- h) Aktivierung der Klubanlässe durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den SDC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SDC eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden. Er hat darauf ein Beitrittsformular auszufüllen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Die Aufnahme eines Neumitgliedes in den Club erfolgt erst, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, d.h. den Mitgliederbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr einbezahlt hat.

Die aufgenommenen Neumitglieder können in der Dalmatiner-Revue publiziert werden, sofern diese ihr Einverständnis auf dem Beitrittsformular dazu gegeben haben.

Der Vorstand des SDC kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

---

	Art. 6
Ehrenmitglieder	Der SDC kann selbst Ehrenmitglieder ernennen. Personen die sich um die Kynologie oder um den SDC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
SDC-Veteranen	Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des SDC waren, werden auf Antrag des Klubvorstandes anlässlich der Generalversammlung zu SDC-Veteranen ernannt.
SKG-Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu SKG-Veteranen ernannt und erhalten das SKG-Veteranenabzeichen. Dieses wird den Veteranen namens der SKG durch den SDC überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7
Löschung	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

	Art. 8
Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

	Art. 9
Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Klub trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SDC nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden. Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SDC schriftlich Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

---

	Art. 10
Wirkung	Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SDC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Art. 11
Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SDC, b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SDC oder der SKG.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Klubvorstandes durch die Generalversammlung des SDC mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.  Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Publikation	Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der SDC einen Ausschluss, obliegt ihm somit die Publikation in den Organen der SKG.
	Art. 12
Wirkung	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich.  Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen, Prüfungen, sowie sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.  Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 13
Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
	Art. 14
	Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG und des SDC geregelt.
	Art. 15
Pflichten	Mit dem Eintritt in den SDC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SDC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
	Art. 16
Jahresbeitrag	Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Veteranen zahlen reduzierte Jahresbeiträge, welche ebenfalls durch die Generalversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

	Art. 17
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des SDC haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SDC, umgekehrt haftet auch der SDC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## IV. ORGANISATION

	<p>Art. 18</p>
Organe	<p>Die Organe des SDC sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Kontrollstelle</li><li>d) die Körkommission</li><li>e) Delegationen an die Delegiertenversammlungen der SKG</li></ul>
	<p>Art. 19</p>
Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SDC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden, auf jeden Fall jedoch vor der DV der SKG.</p>
	<p>Art. 20</p>
Einberufung	<p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Kluborgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.</p>
	<p>Art. 21</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
	<p>Art. 22</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>

- 
- Art. 23
- Kompetenzen Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Zuchtwartes
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  - h) Wahlen:
    - 1. des Präsidenten
    - 2. des Zuchtwartes
    - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
    - 4. der Körkommissionsmitglieder
    - 5. der Kontrollstelle
    - 6. der Richter und Richteranwälter
    - 7. allfälliger weiterer Funktionäre
  - i) Erarbeitung und Abänderung der Statuten
  - k) Beschlussfassung über Anträge
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
  - m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
  - n) Anträge an den Vorstand
  - o) Bestimmung der SKG-Delegierten
  - p) Festsetzung der nächsten Generalversammlung incl. Tagungsort
  - q) Auflösung des Klubs
- Art. 24
- Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.
- Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.



- Art. 25
- Vorstand
- Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) Zuchtwart / Präsident der Körkommission
  - f) 1 - 4 Beisitzer bei Bedarf
- Mit Ausnahme des Präsidenten und des Zuchtwartes konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Besetzung der verschiedenen Ressorts.
- Doppelfunktionen sind möglich, jedoch nicht Präsident zusammen mit Kassier, bzw. Präsident zusammen mit Zuchtwart.
- Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des SDC sein.
- Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).
- Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
- Art. 26
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 27
- Aufgaben
- Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit
  - b) die Vertretung des Klubs nach aussen
  - c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung, sowie die Leitung dieser Anlässe
  - d) die Erstellung des Jahresberichtes.

## Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und entlastet diesen bei Sonderaufgaben.

## Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenzen.

## Art. 30

Der Kassier verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen, wie zum Beispiel die Abrechnung mit der SKG. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

## Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

## Art. 32

## Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, sowie einem Ersatzrevisor.

Die Revisoren werden (analog der Vorstandsmitglieder) für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen Mitglieder des SDC sein.

Während der Amtsdauer gewählte Revisoren vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## Art. 33

Körkommission  
und Zuchtwart

Die Körkommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Kommission wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart ist zugleich Präsident der Körkommission. Er führt die Zuchtkontrolle und erledigt die damit verbundenen Aufgaben. Er entscheidet über die Notwendigkeit von Wurfkontrollen und bestimmt die Körtage.

Organisation und Richtlinien des Zuchtwesens sind in einem separaten Zucht- und Körreglement geregelt.

## V. FINANZEN

Art. 34

Der SDC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von  $2/3$  der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Schweizerischen Dalmatiner Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss  $4/5$  der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Treuhänder

Bei Auflösung des SDC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Ziel und gleichem Zweck gegründet ist. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 37

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2006 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 1987.

Der Einfachheit halber sind sie in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Klubvorstandes:

Der Präsident:

*gez. Kurt Zollinger*

Der Sekretär:

*gez. Remo Kropf*

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Dalmatiner Clubs vom 25. März 2006 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 23. Juni 2006

Im Namen des Zentralvorstandes:

*gez. Peter Rub*  
Präsident

*gez. Dr. Matthias Leuthold*  
Vizepräsident